

Ansprechpartner

Antragsformulare und weiterführende Informationen erhalten Sie beim:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Kommunales Service-Center
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Telefon: 06062 70-1621 oder 06062 70-1620

E-Mail: butsgb@odenwaldkreis.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Sie können die Unterlagen aber auch über das Internet als pdf-Datei abrufen. Auf www.odenwaldkreis.de finden Sie unter der Rubrik „Leben Lernen Arbeiten“ auf der linken Seite „Leben im Odenwaldkreis“ die Antragsformulare für alle BuT-Leistungen.

Die Informationen des Landratsamtes sind grundlegend und allgemeiner Natur und können nicht jeden Einzelfall abdecken. Insoweit sind Abweichungen im Antrags- und Bewilligungsverfahren möglich.



Herausgeber:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Arbeit und Soziale Sicherung
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Redaktion:

Jürgen Heisel
Telefon: 06062 70-1620
Internet: www.odenwaldkreis.de

**Urheber gem. §13 UrhG des Logos
und Designs:**

Johannes Kessel / Lebensform GmbH



© S. Hofschlaeger/pixelio.de

**Leistungen für Bildung
und Teilhabe –
Soziale und kulturelle
Teilhabe**

**Abteilung
Arbeit und Soziale Sicherung**



Bereits seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch so genannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Das Kommunale Service-Center des Odenwaldkreises bearbeitet alle Anträge für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche aus den Rechtskreisen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Minderbemittelte, die aufgrund einer Einkommensüberschreitung keine laufenden Leistungen des Kommunalen Job-Centers oder des Sozialamtes erhalten, müssen zur Bedarfsprüfung mit dem Antrag auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe ergänzend einen Antrag auf Leistungen im Rahmen des SGB II oder SGB XII bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung stellen.

Anträge auf Bildung und Teilhabe erhalten Sie:

- ▶ bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- ▶ beim Kommunalen Service-Center am Bürgerservice im Landratsamt
- ▶ unter www.odenwaldkreis.de

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“ ?

Mit dieser Leistung soll es Ihrem Kind/Ihren Kindern ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzlich Leistungen erbracht.

Ab 01.08.2019 stehen monatlich 15,00 € für beispielsweise:

- ▶ Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- ▶ Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- ▶ Teilnahme an Freizeiten

zur Verfügung.

Wer bekommt diese Leistungen?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahren) sind, erhalten Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe.

Wie funktioniert das?

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Bitte teilen Sie uns die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistung rechtzeitig mit; am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes, damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Sollten Sie Ihr Kind zum Beispiel bei einem Verein anmelden, ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Am Besten eine Kopie der Eintrittserklärung.

Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen des Vereins und die Bankverbindung des Vereins beinhalten. Wichtig ist darüber hinaus auch die Angabe des Zeitpunktes, ab dem das Angebot in Anspruch genommen wird.

Was ist zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass wir die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe nicht als Geldleistung, sondern im Rahmen der Direktzahlung an den jeweiligen Leistungserbringer (z.B. Verein) zahlen werden.

Für die Übernahme der Kosten legen Sie uns bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Steht bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraums fest, welches Angebot im Verlauf dieses Zeitraums genutzt werden soll und wie hoch die Ausgaben sind, kann die Leistung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden. In diesen Fällen kann diese Leistung dann als „Budget“ gehandhabt werden und flexibel auch für größere Beträge eingesetzt bzw. angespart werden.

Wir werden diese Angebote prüfen. Es können im Höchstfall bis zu 180,00 € je Bewilligungsabschnitt von 12 Monaten übernommen werden.